



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	263-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.82
Eingereicht am:	03.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in) Jeanneret (St-Imier, FDP) Marti (Bern, SP) Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	391/2025 vom 23. April 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme als Postulat

Schulsekretariate in den Lastenausgleich einbeziehen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Personalkosten der Sekretariate der Volksschulen in geeigneter Weise in den innerkantonalen Lastenausgleich einbezogen werden. Er lässt sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Die personalrechtliche Situation, wonach die Angestellten der Schulsekretariate vollumfänglich dem fraglichen kommunalen Personalrecht unterstehen, soll nicht verändert werden.
2. Der Einbezug der Personalkosten der Schulsekretariate soll über eine Pauschale erfolgen, die sich primär an den kantonalen Durchschnittskosten pro Schülerin und Schüler orientiert. Andere, korrigierende Berechnungsfaktoren sollen, wenn überhaupt, nur sehr zurückhaltend aus besonderen Gründen einbezogen werden.
3. Es sollen Varianten mit verschiedenen Prozentsätzen der kantonalen Beteiligung an den Kosten ausgearbeitet und berechnet werden. Die finanziellen Auswirkungen der Reform, ggf. der Varianten, müssen dem Grossen Rat möglichst exakt dargelegt werden.

Begründung:

Die Schulsekretariate der Gemeinden sind im Zuge der Entwicklungen im bernischen Volksschulwesen immer stärker gefordert. Stichworte dazu sind Mehraufwand durch eine zunehmend heterogenere Schülerschaft, ein drastischer Lehrpersonenmangel, eine stärkere Belastung der

Schulen durch vielfältige gesellschaftliche Entwicklungen sowie dramatische technische Veränderungen im Unterrichten.

Das bernische Schulwesen ist eine typische Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Das geltende Finanzierungssystem sieht vereinfacht vor, dass die Löhne der Lehrpersonen zu etwa 70 Prozent vom Kanton und zu etwa 30 Prozent von den Gemeinden getragen werden, während die übrigen Kosten, insbesondere die Infrastruktur, allein von den Gemeinden finanziert werden. Der erwähnte Verteilschlüssel bei den Löhnen gilt auch für die Schulleitungen, nicht aber für die Schulsekretariate. Der Vorstoss möchte die gemischte Finanzierung nicht über den Haufen werfen, jedoch bezüglich der Finanzierung der Sekretariate mit einer kleinen Reform an die Entwicklung der Zeit anpassen. Hauptauslöser des Anliegens ist der politische Befund, dass die Aufgaben der Schulsekretariate über weite Strecken Teil der kantonal geprägten Volksschulgesetzgebung sind. Aus diesem Grund fordert der Vorstoss, dass die Lohnkosten der Schulsekretariate in den innerkantonalen Lastenausgleich einbezogen werden.

Es ist ausdrücklich nicht vorgesehen, die Schulsekretariate personalrechtlich zu kantonalisieren. Dies hätte deutlich mehr Nachteile als Vorteile, da so eine Bruchstelle in den Verwaltungen der Gemeinden entstünde; es gäbe dann kantonales und kommunales Verwaltungspersonal in derselben Gemeinde. Es muss deshalb anders als einfach durch Übernahme eines prozentualen Kostenanteils festgelegt werden, wie viel der Kanton übernimmt. Es bietet sich an, eine Pauschale festzulegen; aus Gründen der einfachen Umsetzbarkeit sind die Durchschnittskosten pro Schülerin oder Schüler die sinnvollste Bezugsgrösse. Die Aufnahme anderer, korrigierender Berechnungsparameter sieht der Vorstoss kritisch; immerhin sind ganz besondere Konstellationen denkbar, die das ausnahmsweise nahelegen (zwei illustrative Beispiele: eine sehr ländliche Gemeinde mit mehreren weit auseinanderliegenden Schulstandorten oder eine städtische Gemeinde mit einem stark erhöhten Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler).

Aufgrund der finanziellen Auswirkungen einer solchen Reform lässt der Vorstoss dem Regierungsrat einen grossen Spielraum, was den kantonalen Anteil betrifft. Der Anteil bei den Lehrpersonen von 70 Prozent dürfte realpolitisch die Obergrenze sein; es ist aber durchaus denkbar, einen geringeren Anteil festzulegen.

Antwort des Regierungsrates

Die Vorgaben zu den Schulsekretariaten an den Volksschulen des Kantons Bern sind seit 2012 in Artikel 48a des Volksschulgesetzes (VSG) geregelt¹. Es ist einzig vorgegeben, dass die Gemeinden den Volksschulen Sekretariatsressourcen zur Verfügung stellen. Weitere Vorgaben beispielsweise zu Umfang oder Organisation werden keine gemacht. Im damaligen Vortrag zur Gesetzesänderung wurde ausgeführt, dass Sekretariate effizienter und effektiver in der Erledigung administrativer Arbeiten als Schulleitungen sind. «Sie stellen oft Bindeglieder zur übrigen Verwaltung der Gemeinde dar. Deshalb hat die Erziehungsdirektion im Rahmen der Umsetzung von REVOS 2008 die Empfehlung erlassen, dass Gemeinden den Schulleitungen und Schulkommissionen Sekretariatsressourcen im Umfang von 30–50% je 100% Schulleitung zur Verfügung stellen. In der Voranalyse zum Projekt «Stärkung der Schulleitungen» wird festgestellt, dass die Gemeinden diese Empfehlung unterschiedlich und zum Teil gar nicht umsetzen. Mit der vorliegenden Regelung (*Anmerkung: gemeint ist die damals eingeführte und seither gültige Gesetzesgrundlage*) sollen die Gemeinden dazu verpflichtet werden, den Schulen Sekretariatsressourcen bereitzustellen. Umfang und Organisation sind weiterhin den Gemeinden überlassen.»

¹ Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992, BSG 432.210

Da die Schulsekretariate ausschliesslich durch die Gemeinden finanziert werden und keine gesetzlichen Vorgaben betreffend Umfang und Organisation eingeführt wurden, verzichtet der Kanton seitdem auf entsprechende Empfehlungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den Bericht «Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)» vom 24. April 2024 (RRB 384/2024). Dabei wurde von keiner Seite Handlungsbedarf festgestellt, dies insbesondere wohl auch vor dem Hintergrund, dass die Kostensteigerung der letzten Jahre bei den Lehrergehältern den Kanton stärker trifft als die Gemeinden.

Bei der Weiterentwicklung der personalpolitischen Handlungsfelder, zwischen 2021 bis Ende 2022, wurden in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden sowie den Berufs- und Personalverbänden sowohl die Ressourcen der Schulleitungen wie auch jene der Schulsekretariate kritisch überprüft. Bei der Ressourcierung zeigte sich, dass sowohl bei den Schulleitungen als auch bei den Schulsekretariaten Handlungsbedarf besteht. In einem ersten Schritt passte der Regierungsrat deshalb die Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) auf den 1. August 2025 an und erhöhte die Ressourcen der Schulleitungen und damit auch jene für den Pool Spezialaufgaben², nachdem im Vorjahr bereits die Funktion der Klassenlehrkräfte deutlich gestärkt wurde, was ebenfalls der Entlastung von Schulleitungen dient. Gleichzeitig wurde begonnen, eine Entscheidungsgrundlage betreffend Massnahmen im Bereich der Schulsekretariate zu erarbeiten. Dabei wird vertieft geprüft, ob, wie und in welchem Umfang sich der Kanton künftig an den Kosten beteiligen soll und gegebenenfalls qualitative Vorgaben vorzusehen sind. Als Orientierungshilfe dienen dabei die bestehenden Regelungen zur Schulsozialarbeit an den Volksschulen. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass eine Anstellung der Mitarbeitenden an Schulsekretariaten nach kantonalem Personalrecht nicht zielführend wäre. Dieser Aspekt wird nicht weiterverfolgt.

Der Regierungsrat zeigt sich offen, die Frage einer kantonalen Mitfinanzierung der Schulsekretariate eingehend zu prüfen. Bevor ein Entscheid gefällt werden kann, müssen jedoch weitere Grundlagen vorliegen. Diese sollen aufzeigen, ob eine kantonale Mitfinanzierung der Schulsekretariate tatsächlich zielführend ist und wie eine Finanzierung optimalerweise ausgestaltet werden sollte (z.B. eine Finanzierung wie unter Punkt 2 der Motion gefordert [Pauschale gemäss Durchschnittskosten der Schülerinnen und Schüler] oder ein anderes Kostenbeteiligungsmodell). Bereits zum heutigen Zeitpunkt ist anzumerken, dass eine allfällige Mitfinanzierung des Kantons an den Kosten der Schulsekretariate eine Lastenverschiebung aufgrund einer neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden gemäss Art. 29b FILAG³ wäre. Diese Lastenverschiebung müsste der Gesamtheit der Gemeinden verrechnet werden.

Der Regierungsrat beantragt, den vorliegenden Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat

² Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) vom 28.03.2007, BSG 430.251.0

³ Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) vom 27.11.2000, BSG 631.1